

## §. 2.

Es ist am besten, daß ein solches Commissorium in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt werde, damit der Commissarius alles verrichten könne, was zu dem bestimmten Zwecke dienet. Durch Vorschriften, die ins Einzelne gehen, wird es nicht selten zu beschränkt, weil sich Umstände ereignen können, auf welche dasselbe nicht gerichtet ist. Es ist auch dergleichen ganz besondere Vorschrift zu nichts nütze. Denn hat jemand, der einen Anschlag verfertigen soll, nicht schon für sich selbst die nöthigen Kenntnisse und richtige Begriffe vom Haushaltungswesen und der Verfahrungsweise bey einem solchen Geschäfte: so wird man ihn wahrlich durch eine solche Vorschrift nicht unterrichten.

## §. 3.

Bei Verfertigung eines Anschlages sind mancherley Nachrichten erforderlich, und da, wie vorangeführt ist, es weder ratsam noch thunlich ist, daß dem Commissario alles dieserwegen zu bewerkstelligende einverleibt werde: so müssen diejenigen Bedienten, welche dergleichen geben, oder Befehl dozu ertheilen können, durch allgemeine Anweisungen des Collegii dazu befehligt werden. Zu diesem Ende muß dem zeitigen Pachtbeamten aufgegeben werden, daß er die Feld- und andere Register auf Erfordern dem Commissario vorlege, demselben die sachdienlichen Nachrichten über die Pachtstücke und deren Ertrag gebe, auch seine Leute, die abzufragen für gut gefunden werden, zu dem Ende stelle. Zu allem diesem pflegt derselbe in seinem Contracte verbindlich gemacht zu werden. Dem Justiz-Beamten wird befohlen, daß er die ihm abgeforderten Nachrichten nicht allein erteile, sondern auch die unter seinem Gerichtszwange stehende Leute auf Verlangen stelle. Da auch Nachrichten wegen Holzweiden, verabfolgten Holzes, der Mastung und dergleichen nöthig seyn können: so ergeheth dieserhalb an den Obersforstbedienten die erforderliche Auflage.

## §. 4.

Der Commissarius selbst muß sich zu diesem Geschäfte wohl vorbereiten. Er muß die, der in Frage seyenden Pacht wegen, ergangenen Acten, die vorigen Anschläge, wenn deren vorhanden sind, die Inventarien, den Pachtcontract und andere der Pacht wegen vorhandene Nachrichten sich wohl bekannt machen und sachdienliche Auszüge daraus verfertigen. Auf diese Art muß er den ganzen Plan zu dem vorzunehmenden Geschäfte wohl vorbereiten. Gehet er nicht gehörig vorbereitet an das Geschäft: so wird er

er